

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen  
Bundesstaaten**

**Apolant, Jenny**

**Leipzig ; Berlin, 1918**

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt

**urn:nbn:de:bsz:31-91534**

Wer in einer Gemeinde an direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, an direkten Staatssteuern so viel entrichtet wie einer der zehn höchstbesteuerten Gemeindegewählter, ist, auch ohne in der betreffenden Gemeinde zu wohnen, zur Teilnahme an den dortigen Wahlen berechtigt und kann dieses Wahlrecht auch durch einen Gemeindegewählter ausüben, vorausgesetzt, daß er, wenn er in dem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz hätte, daselbst zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt sein dürfte.

Wahlberechtigten Söhnen von Witwen, welche für diese den Hof bewirtschaften oder deren Gewerbe betreiben, wird bei Berechnung ihres Steuerbetrages das Vermögen der Mutter mitangerechnet, sofern letztere nicht schon nach obigem wahlberechtigt ist. Bewirtschaften mehrere Söhne den Hof oder betreiben mehrere das Gewerbe, so wird jenes Vermögen dem ältesten von ihnen angerechnet.

Die erste Klasse besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamtbetrages der obigen Steuer entrichten. Die übrigen Wähler bilden die zweite und die dritte Klasse. Jede dieser Klassen reicht bis zu einem Drittel der Gesamtsteuer aller Wahlberechtigten. Fällt der Steuerbetrag eines Wahlberechtigten in zwei Klassen, so hat derselbe in derjenigen Klasse sein Wahlrecht auszuüben, in welche der größere Teil der in Betracht kommenden Steuern fällt. Läßt sich nach dem Steuerbetrage nicht bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer Klasse zu rechnen ist, so entscheidet das Los.

Jede Klasse wählt ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeausschusses, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

### Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Gemeindeordnung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 9. Juni 1876 nebst dem Gesetz vom 2. Dezember 1886, die Abänderung des Art. 54 der neuen Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 betreffend.

Art. 22. Bürger (in den Städten) und Nachbarn (in den ländlichen Gemeinden) sind diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das Bürger- oder Nachbarrecht in den Gemeinden erworben haben.

Art. 25. Das Bürger- oder Nachbarrecht umfaßt außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeglieder folgende besondere Rechte: 1. das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen auf Grund genügender Rechtstitel einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern zustehen (Art. 16); 2. das Recht der Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten für diejenigen Bürger oder Nachbarn, bei denen die Voraussetzungen der Art. 39, 134, 135 vorhanden sind; 3. für die männlichen Bürger oder Nachbarn das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

Art. 24. Inwieweit Witwen der Bürger oder Nachbarn die denselben zuständig gewesene Mitbenutzung und Teilnahme am Ge-

meindegute (Art. 23 Nr. 1) während der Dauer des Witwenstandes fortsetzen dürfen, richtet sich nach eines jeden Orts Gewohnheit oder Statut.

Art. 25. Das Bürger- oder Nachbarrecht wird erworben durch ausdrückliche Verleihung der Gemeindebehörde sowie durch definitive (unwiderrufliche) Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste oder als Rechtsanwalt am amtlichen Wohnsitz.

Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts soll als eine Aufnahme in den Bürgerverband nicht angesehen werden und verpflichtet deshalb nicht zur Übernahme von Gemeindeämtern und Gemeindefasten.

Art. 26. Die Erwerbung des Bürger- oder Nachbarrechts setzt wesentlich voraus: 1. eine physische Person; 2. rechtliche Selbstständigkeit; 3. den Besitz der Staatsangehörigkeit im Fürstentume; 4. den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Art. 27. Die regelmäßigen Bedingungen der Verleihung des Bürger- oder Nachbarrechts (Art. 25) sind 1. eine selbständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Bedienstung oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen; 2. Ansjässigkeit im Gemeindebezirk oder ein unmittelbar vorausgegangener zweijähriger Aufenthalt in demselben. Die Ansjässigkeit und der Aufenthalt in einem von dem Gemeinde- und Gutsverbande nach Art. 3 ausgenommenen Grundbesitz wird als Ansjässigkeit und Aufenthalt in dem Gemeindebezirke betrachtet, welchem die betr. Personen zugewiesen sind; 3. obrigkeitlicher Nachweis über gesetzmäßiges und rechtsschaffenes Betragen (Leumundszeugnis).

Die Gemeindebehörde, bezüglich die Gemeindeverfammlung kann regelmäßige Bedingungen der Verleihung des Bürger- oder Nachbarrechts ganz oder teilweise erlassen. Sind sie erfüllt, so darf aber die Verleihung des Bürger- oder Nachbarrechts nicht versagt werden.

#### Für städtische Gemeinden.

Art. 29. Stimmberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die sich im Besitze des Bürgerrechts befinden.

Art. 40. Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte 1. abwesend ist, ohne sein Bürgerrecht verloren zu haben, insofern er nicht zur Ausübung seines Stimmrechts einen stimmfähigen Bürger gehörig bevollmächtigt und dem Vorstände der Gemeindebehörde als ständigen Stellvertreter angezeigt hat, 2. öffentliche Almosen, sei es an Geld, Kost oder Wohnung usw., empfängt, 3. seine über zwei Jahre rückständigen Staats- oder Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat, 4. im Konkurse befangen ist, 5. sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Art. 41. Die Ausübung des Stimmrechts muß in der Regel in Person bewirkt werden. Ausnahmsweise ist Stellvertretung nachgelassen denjenigen Bürgern, welche durch bescheinigte Krankheit oder Abwesenheit genügend entschuldigt sind. Stimmberechtigte Frauen dürfen ihr Stimmrecht nur durch Stellvertreter ausüben. Der Stellvertreter muß der Gemeindebehörde durch schriftliche Vollmacht als

solcher bezeichnet und stimmberechtigter Bürger (Art. 39) sein. Der Ehemann oder Sohn ist aber zur Vertretung der Ehefrau oder Mutter auch ohne eigene Stimmberechtigung zuzulassen, wenn er sich nur im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der Volljährigkeit befindet.

Art. 54. Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Art. 39, 40, 41 das Stimmrecht ausüben können; wählbar aber nur solche männlichen Bürger, die 1. das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich 2. mindestens ein Jahr lang im Besitz des Bürgerrechts befinden und welche 3. sich eines guten Leumundes erfreuen (Art. 27).

Bei der Wahl der Bürgermeister kann davon abgesehen werden, daß der Gewählte schon zur Zeit der Wahl das Bürgerrecht besitzt. Fällt die Wahl auf einen Nichtbürger, so tritt derselbe mit der Übertragung der Stelle ohne weiteres in das Bürgerrecht ein.

#### Für ländliche Gemeinden.

Art. 134. Stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung sind alle Ortsnachbarn, in deren Person die Voraussetzungen des Art. 39 zusammenreffen und die außerdem mit Grundbesitz (einem Gute, einem Wohnhause oder anderen Grundstücken) in dem Gemeindebezirk angezessen sind oder das Ortsnachbarrecht durch Anstellung (Art. 25) erworben haben.

Art. 135. Handelt es sich um Gemeindebeschlüsse über Leistungen und Abgaben, die nach Verhältnis des Vermögens und insbesondere des Grundbesitzes ausgeschrieben werden, so haben die von dem Gemeindeverbande vor dem Jahre 1850 erimierten, infolge der neuen Gemeindegesetzgebung aber mit den Gemeinden verbundenen Güter, sofern ihr Grundbesitz in der Gemeindeflur mindestens ein Sechstel derselben beträgt, ein vorzügliches Stimmrecht über die Frage der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Leistung und die Repartition derselben. Der Umfang dieses Stimmrechts wird nach dem Umfang des Grundbesitzes des Gutes zu dem der übrigen Grundbesitzer in der Gemeinde zusammen bemessen, darf aber nie mehr als ein Drittel der sämtlichen Stimmen in der Gemeinde (Art. 134) betragen.

Art. 137. Die Vorschriften der Art. 40—50 finden auch auf die Gemeindeversammlungen in ländlichen Gemeinden Anwendung.

Art. 141. Zu Mitgliedern der Gemeindebehörden können nur solche männlichen Ortsnachbarn gewählt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens ein Jahr lang nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 39 und 134 im Besitze des Gemeindestimmrechts befinden, auch einen guten Leumund (Art. 27) haben.

Ausnahmsweise können indes nicht gewählt werden: 1. zu Schultheßen und Stellvertretern derselben: Geistliche und öffentliche Lehrer, sofern sie ihr Amt nicht niederlegen, 2. in die Gemeindebehörde überhaupt fürstliche Diener, die eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei berufenen Behörde bekleiden.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerjohn sowie Brüder können nicht gleichzeitig Mitglieder einer Gemeindebehörde sein.

**Art. 4.** Grundbesitzungen, die zu einem Gemeindeverbande noch nicht einverleibt sind, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirke verbunden, wobei indes Gutskomplexe ohne besonderen Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht zugewiesen werden sollen. Mit Gemeindebezirken noch nicht verbundene Grundbesitzungen, die bis zum Erlaß der Gemeindeordnung vom 5. April 1850 als besondere Heimatsbezirke bestanden haben und mit denen bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 1. Mai 1850, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit betr. (Ges.-S. S. 361), Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden war oder die als landesherrliche Domänen einen Bestandteil des fürstlichen Hausfideikommissgutes bilden, können auf Antrag des Eigentümers bezüglich der Domänenverwaltung ganz oder zum Teil für besondere Gutsbezirke erklärt werden, wenn sie nach ihren Verhältnissen hierzu als geeignet erscheinen. Jedenfalls müssen solche Grundbesitzungen, wenigstens rücksichtlich ihrer Hauptbestandteile, zusammenhängende Komplexe ausmachen und zur Bildung einer besonderen Flur geeignet sein. Solche Gutsbezirke und deren Eigentümer, bezüglich die Vertreter derselben, haben für den Umfang des Bezirks alle gesetzlichen Verpflichtungen der Ortsgemeinden (Art. 15) bezüglich der Vorstände der Gemeindebehörden (Art. 18, 99, 100, 149, 156).

### Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Gemeindeordnung vom 1. Juni 1912 nebst Ausführungsverordnung vom 25. September 1912.

§ 23. Sämtliche Gemeindeglieder nehmen an den Vorteilen der Gemeindeverwaltung und der zur Erreichung der Gemeindezwecke bestehenden Einrichtungen und Anstalten teil und sind zur Tragung der Gemeindelasten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes verpflichtet. 2. Weitergehende Rechte und Verpflichtungen für die Gemeindeverwaltung haben nur die Bürger in dem durch dieses Gesetz bestimmten Umfange.

§ 24. Bürger in der Gemeinde sind diejenigen Gemeindeglieder, die daselbst das Bürgerrecht besitzen.

§ 25. 1. Jeder männliche Deutsche, der: a) das 25. Lebensjahr vollendet hat und b) sich im Volbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 33 ff. RStGB.) befindet, erwirbt das Bürgerrecht der Gemeinde, wenn er 1. seit einem Jahr ununterbrochen im Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat und a) daselbst ein Wohnhaus als Allein- oder Mitigentümer besitzt oder b) daselbst selbständig ein stehendes Gewerbe als Hauptberuf oder selbständig mit Spannvieh die Landwirtschaft betreibt oder c) sich daselbst als Rechtsanwalt, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker niedergelassen hat oder 2. mindestens seit zwei Jahren ununterbrochen im Gemeindebezirke einen Wohnsitz hat oder 3. als Reichs-, Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul- oder Gemeindebeamter angestellt oder zum Notar bestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Gemeindebezirke hat oder 4. unmittelbar vor dem Zuzuge in den Gemeindebezirk in einer anderen Ge-